



Chur, 17. Oktober 2013

Verfügung Nr. 383

## AMTSVERFÜGUNG

### **Erlass der Richtlinien zum Wechsel vom Untergymnasium in die Sekundarstufe I der Volksschule**

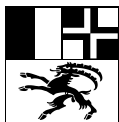
In den vorliegenden Richtlinien wird der Wechsel vom Untergymnasium in die Sekundarstufe I der Volksschule geregelt. Sie ersetzen die bisher geltenden Richtlinien betreffend Übertritt vom Untergymnasium in die Volksschul-Oberstufe des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes vom 14. Februar 2012. Die Bestimmungen wurden der neuen Schulgesetzgebung angepasst.

#### **Das Amt für Volksschule und Sport verfügt:**

1. Die Richtlinien zum Wechsel vom Untergymnasium in die Sekundarstufe I der Volksschule werden erlassen. Diese können nach Erlass dieses Entscheides auch auf der Internetseite des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.
2. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen Volksschulen im Kanton Graubünden; Privatschulen Volksschule; Schulbehördenverband Graubünden, Frau Gabriela Aschwanden, Präsidentin, Via Calanda 23, 7013 Domat/Ems; Verband Lehrpersonen Graubünden, Herr Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herr Jachen Andri Buchli, Präsident, Kreuzgasse 87, 7000 Chur; kantonale Finanzkontrolle; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

AMT FÜR VOLKSSCHULE  
UND SPORT

Dany Bazzell, Amtsleiter



## Richtlinien zum Wechsel vom Untergymnasium in die Sekundarstufe I der Volksschule

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 17. Oktober 2013

### Art. 1

Wechsel vom Untergymnasium in die Sekundarstufe I der Volksschule erfolgen immer in die Sekundarschule.

Grundsatz

### Art. 2

Wechsel vom Untergymnasium in die Sekundarstufe I der Volksschule während des Schuljahres sind in der Regel an folgende Zeitpunkte gekoppelt: Herbstferien, Weihnachtsferien, Ende erstes Semester (Semesterzeugnis), Sportferien.

Zeitpunkte für einen Wechsel während des Schuljahres

### Art. 3

<sup>1</sup> Ein Wechsel aus der 1. Klasse des Untergymnasiums vor dem 1. Februar erfolgt in die 1. Sekundarklasse, wobei für die Promotion am Ende des Schuljahres die an der Sekundarschule erbrachten Leistungen massgebend sind.

Wechsel aus der 1. Klasse des Untergymnasiums während des Schuljahres

<sup>2</sup> Ein Wechsel aus der 1. Klasse des Untergymnasiums nach dem 1. Februar während des Schuljahres ist an die Ergebnisse der erbrachten Leistungen in den Fächern Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre geknüpft. Wenn die Leistungen in mehr als drei der aufgeführten Fächer ungenügend sind, ist am Ende des Schuljahres in der Regel mit einer Nichtpromotion zu rechnen. Entscheidend ist neben der Sachkompetenz die ganzheitliche Beurteilung durch die Klassenlehrperson der aufnehmenden Schule zum Zeitpunkt des Promotionsentscheids.

### Art. 4

<sup>1</sup> Bei einer Nichtpromotion am Ende der 1. Klasse des Untergymnasiums erfolgt gemäss Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen vom 2. September 2008 ein Wechsel in die Sekundarschule.

Wechsel aus der 1. Klasse des Untergymnasiums infolge einer Nichtpromotion

<sup>2</sup> Ein Wechsel am Ende der 1. Klasse des Untergymnasiums infolge einer Nichtpromotion hat eine provisorische Aufnahme in die 2. Sekundarklasse zur Folge, sofern nicht mehr als drei ungenügende Noten in den Fächern Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre ausgewiesen werden. Am Ende des ersten Semesters erfolgt der definitive Entscheid über einen Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers in der 2. Sekundarklasse oder über einen allfälligen Wechsel ins zweite Semester der 1. Sekundarklasse. Ein Wechsel in die 1. Sekundarklasse kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten bereits im Verlaufe des ersten Semesters erfolgen.

<sup>3</sup> Ein Wechsel am Ende der 1. Klasse des Untergymnasiums infolge einer Nichtpromotion mit mehr als drei ungenügenden Noten in den aufgeführten Fächern hat eine Zuweisung in die 1. Sekundarklasse zur Folge.

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Ein Wechsel aus der 2. Klasse des Untergymnasiums vor dem 1. Februar erfolgt in die 2. Sekundarklasse, wobei für die Promotion am Ende des Schuljahres die an der Sekundarschule erbrachten Leistungen massgebend sind.

Wechsel aus der 2. Klasse des Untergymnasiums während des Schuljahres

<sup>2</sup> Ein Wechsel aus der 2. Klasse des Untergymnasiums nach dem 1. Februar während des Schuljahres ist an die Ergebnisse der erbrachten Leistungen in den Fächern Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre geknüpft. Wenn die Leistungen in mehr als drei der aufgeführten Fächer ungenügend sind, ist am Ende des Schuljahres in der Regel mit einer Nichtpromotion zu rechnen. Entscheidend ist neben der Sachkompetenz die ganzheitliche Beurteilung durch die Klassenlehrperson der aufnehmenden Schule zum Zeitpunkt des Promotionsentscheids.

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Bei einer Nichtpromotion am Ende der 2. Klasse des Untergymnasiums kann statt einer Repetition dieser Klasse ein Wechsel in die Sekundarschule erfolgen.

Wechsel aus der 2. Klasse des Untergymnasiums infolge einer Nichtpromotion

<sup>2</sup> Ein Wechsel am Ende der 2. Klasse des Untergymnasiums infolge einer Nichtpromotion hat eine provisorische Aufnahme in die 3. Sekundarklasse zur Folge, sofern nicht mehr als drei ungenügende Noten in den Fächern Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre ausgewiesen werden. Am Ende des ersten Semesters erfolgt der definitive Entscheid über einen Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers in der 3. Sekundarklasse oder über einen allfälligen Wechsel ins zweite Semester der 2. Sekundarklasse. Ein Wechsel in die 2. Sekundarklasse kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten bereits im Verlaufe des ersten Semesters erfolgen.

<sup>3</sup> Ein Wechsel am Ende der 2. Klasse des Untergymnasiums infolge einer Nichtpromotion mit mehr als drei ungenügenden Noten in den aufgeführten Fächern hat eine Zuweisung in die 2. Sekundarklasse zur Folge.

### **Art. 7**

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft.

Inkrafttreten